

GZ.: LIW-0012/25-3

Laab im Walde, am 09.12.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde LAAB IM WALDE hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Gemeinde LAAB IM WALDE beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

In der Gemeinde LAAB IM WALDE werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsabgaben erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühr

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 26,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.396.442,80** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **6.500 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 50% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4 **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderungen der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5 **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 **Kanalbenützungsgebühr für den Mischwasserkanal**

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitsätze festgesetzt:
 - a) Mischwasserkanal € 3,10
 - b) Für die Einleitung von Niederschlagswässern wird gemäß § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 ein um 10% erhöhter Einheitssatz angewendet € 3,41

§ 7 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühr sind in Vorrhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde LAAB IM WALDE zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelang die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühr, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze.

Angeschlagen am: 10.12.2025

Abgenommen am: 29.12.2025

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar